

-	Hexamethylen-1,6-diisocyanat Homopolymer	500-060-2	28182-81-2	Skin Sens. 1 H317 Acute Tox. 4 H332 STOT SE 3 H335	GHS07 Wng H317, H332, H335	35 – 45%	01-2119488934-20-XXXX
607-025-00-1	Butylacetat	204-658-1	123-86-4	Flam. Liq. 3 H226 STOT SE 3 H336	GHS02 GHS07 Wng H226, H336, EUH066	20 – 25%	01-2119485493-29-XXXX
607-195-00-7	Acetate-1-methoxy-2-propyl	203-603-9	108-65-6	Flam. Liq. 3, H226 Eye Irrit. 2, H319	GHS02 GHS07 Wng H226, H319	20 – 25%	01-2119475791-29-XXXX
601-022-00-9	Xylol Isomerzubereitung	215-535-7	1330-20-7	Flam. Liq. 3 H226 Acute Tox. 4 * H332 Acute Tox. 4 * H312 Skin Irrit. 2 H315	GHS02 GHS07 Wng H226, H332 H312, H315	5 – 10%	01-2119488216-32-XXXX

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-

4.1.1.

Allgemeine Hinweise:

Siehe Pkt. 11 des Sicherheitsdatenblattes

Nach Einatmen:

Person Frischluft zuführen und Ruhe und Wärme sicherstellen. Ärztlicher Rat notwendig.

Nach Augenkontakt

Das Auge offen halten, mit viel Wasser gründlich spülen (das nicht verschmutzte Auge schützen, Kontaktlinsen entfernen), Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Keine Lösemittel verwenden. Verunreinigte Kleidung entfernen, kontaminierte Haut mit viel Seifenwasser gründlich spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund gründlich mit viel Wasser spülen, 2-4 Gläser Wasser trinken. Arzt aufsuchen.

4.1.2.

a) Einen Arzt aufsuchen.

b) An die frische Luft.

c) Entfernen Sie die betroffene Kleidung, waschen Sie mit viel Wasser und Seife.

d) Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzmasken, Schutzbrillen.

4.2. Die wichtigsten akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen der Exposition - Sie bei Ihrem Arzt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder detaillierte Behandlung - Sie bei Ihrem Arzt

ABSCHNITT 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Geeignete Löschmittel:

Löschpulver, Löschschaum, Wasserdampf.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete

Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere Gefährdung:

Beim Brand entstehen Kohlenoxid, Kohlendioxid, Stickstoffoxiden, Isocyanat-Dämpfe und Spurenmengen von Hydrogenzyanid.

5.3. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Brandbekämpfungsmannschaften müssen mit dichter Schutzkleidung sowie mit Umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgeräten versorgt werden.

Zusätzliche Hinweise:

Brandgefährdete, geschlossene Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Zündquellen fernhalten. Für ausreichende Lüftung des Raumes sorgen. Kontakt mit freigesetztem Stoff (Dämpfe) meiden. Augen- und Hautkontakt meiden. Mit den allgemeinen Sicherheitsgrundsätzen vertraut werden (siehe Pkt. 7 und 8 des Sicherheitsdatenblattes).

6.1.2. Für Nothelfer:

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundgewässer bzw. in den Boden gelangen lassen. Bei Eindringen in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundgewässer bzw. in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Verfahren zur Reinigung:

6.3.1.

Freigesetzten Stoff mit nicht entzündlichem Material, wie Sand, Erde, Sägemehl,

Druckdatum: 2015-06-01

Version: 6.3

Bearbeitungsdatum:

Seite 3 von 6

- 6.3.2. Kieselgur, Granulat, aufnehmen. Ausfluss beschränken. Aufgenommenes Material vorschriftsmäßig sammeln und lagern (siehe Pkt. 13 des Sicherheitsdatenblattes). Die verunreinigte Oberfläche mit Wasser spülen.
- 6.3.3.
- 6.4. Verweise auf andere Abschnitte: Gegebenenfalls Angabe der Verweis auf Kapitel 7, 8 und 13

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1. Hinweise zum sicheren Umgang:
 - 7.1.1 Behälter dicht schließen, vor Wärme und Feuer schützen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Dämpfe nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.
 - 7.1.2 Antielektrostatische Maßnahmen treffen – der Stoff kann sich elektrostatisch aufladen. Behälter nicht unter Druck entleeren. Nur originelle Verpackungen benutzen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden– siehe Pkt. 8 des Sicherheitsdatenblattes.
- 7.2. Sichere Lagerung und Zusammenlagerungshinweise: In dicht verschlossenen Behältern aufbewahren. In einer Temperatur von 5-25°C, in trockenen und gut belüfteten Räumen lagern. Vor punktförmiger Erhitzung schützen (Wärmequellen, Sonne, usw.). Von Zündquellen (offenes Feuer, Heiz- und Stromeinrichtungen usw.) fernhalten
- 7.3. Bestimmte Verwendung: Lagerung gemäß der Vorschriften zur Lagerung leicht brennbarer Flüssigkeiten. Die auf der Etikette angegebenen Schutzhinweise befolgen.

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Expositionsgrenzwerte
 Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29.11.2002 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Stärken der gesundheitsschädlichen Mittel in der Arbeitsumgebung (Poln. Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833) mit späteren Änderungen (Poln. Gesetzblatt 05. Nr. 212 Pos. 1769 sowie Poln. Gesetzblatt 07 Nr. 161 Pos. 1142).

CAS-Nr.	Stoffname	Maximal zulässige Konzentration [mg/m ³]	Maximal zulässige momentane Konzentration [mg/m ³]
123-86-4	Butylacetat	200	950
1330-20-7	Xylol	100	-
108-65-6	Acetate 1-methoxy-2-propyl	260	520

8.2. Überwachung der Exposition

- Atemschutz: Gasmasken mit A-Filter.
- Handschutz: Nitril-Schutzhandschuhe.
- Augenschutz: Schutzbrille.
- Hautschutz: Schutzkleidung beschichtet oder nicht beschichtet.
- Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition: Allgemeines Lüftungssystem und einzelne Ablüfter.

8.2.3. Kontrola narażenia środowiska
 Überwachung der Exposition Gemäß der Verordnung des Gesundheitsministers vom 20.04.2005. über Verfahren zur Untersuchung und Messung schädlicher Substanzen am Arbeitsplatz (Poln. Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645) mit späteren Änderungen (Poln. Gesetzblatt 07 Nr. 241 Pos. 1772).
 PN-EN 482:2006 Arbeitsplatzatmosphäre - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe.
 PN-EN 689:2002 Luft am Arbeitsplatz. Richtlinien zur Beurteilung der chemischen Inhalationsexposition durch Vergleich mit zul. Werten, Messstrategie.
 PN-ISO 4225:1999 Luftqualität. Allgemeine Fragen. Terminologie.
 PN-ISO 4225/Ak: 1999 Luftqualität. Allgemeine Fragen. Terminologie (Nationalblatt)
 PN-Z-04008-7:2002 Luftreinhalteverfahren – Probenentnahme – Grundsätze des Verfahrens zur Probenentnahme am Arbeitsplatz und zur Auswertung der Ergebnisse.

Druckdatum: 2015-06-01

Version: 6.3

Bearbeitungsdatum:

Seite 4 von 6

PN-89/Z-04023.01 - Luftreinhaltung. Untersuchung des Gehalts (in Zubereitungen) von Gefahrstoffen aus Nitrozelluloselacken. PN-89/Z-04023/02 Luftreinhaltung. Untersuchung des Gehalts (in Zubereitungen) von Gefahrstoffen aus Nitrozelluloselacken.

Bestimmung von Aceton, Alkoholen: Äthylalkohol, n-Butylalkohol, Isobutylalkohol, Ethoxyethylalkohol, Butoxyethanol; Acetaten: Ethyl, n-Butyl, Ethoxyethyl, Toluol und Xylen am Arbeitsplatz mittels von na Gaschromatographie

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Allgemeine Angaben zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssigkeit	Dampfdruck: keine Angaben
Farbe: farblos	Explosionsgrenzen: keine Angaben
Geruch: lacktypisch	Explosionsfähigkeit: keine Angaben
pH: keine Angaben	Dichte: 0,990 g/cm ³
Siedepunkt/-bereich: > 124°C	Wasserlöslichkeit: nicht mischbar, reagiert mit Wasser
Schmelzpunkt/-bereich: keine Angaben	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: keine Angaben
Flammpunkt: > 25°C	Viskosität: keine Angaben
Zündtemperatur: keine Angaben	VOC-Gehalt in einsatzbereiter Zubereitung: keine Angaben

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:	Keine Angaben
10.2. Chemische Stabilität:	Stabil unter normalen Bedingungen.
10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen:	Keine Angaben
10.4. Zu vermeidende Bedingungen:	Hohe Temperatur, starke Reduktionsmittel, Säuren und Basen, Amine, Alkohole und Feuer.
10.5. Zu vermeidende Stoffe:	Keine Angaben
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:	In Folge thermischer Zersetzung entstehen: Kohlenoxid, Kohlendioxid und andere giftige Gase.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1. Stoffe - Nicht anwendbar

11.1.2. Gemische

Keine empirischen Angaben zu dieser Zubereitung. Bewertung aufgrund von Angaben zur Gefahrstoffen, die Bestandteile der Zubereitung sind.

Akute Toxizität des Butylacetats:	LD ₅₀ (Ratte, oral) – 6400 mg/kg LC ₅₀ (Ratte, inhalativ) – 9,6 mg/l (4Std.) LD ₅₀ (Kaninchen, dermal) – >5000 mg/kg
Akute Toxizität des Xylol:	LD ₅₀ (Ratte, oral) – 4300 mg/kg LC ₅₀ (Ratte, Inhalation) – 22100 mg/m ³ (4 h) LD ₅₀ (Kaninchen, Ratte, Haut) – n.a.
Akute Toxizität des Acetate 1-methoxy-2-propyl:	LD ₅₀ (Ratte, oral) – 8532 mg/kg LC ₅₀ (Ratte, Inhalation) – >5000 mg/kg
Reizung und Ätzwirkung:	Haut: langfristiger bzw. wiederholter Kontakt kann Austrocknung der Haut, Verlust des schützenden Fettfilms sowie subkutanen Eindringen schädlicher Substanzen nach sich ziehen. Augen: Reizung der Schleimhaut, irreversible Auswirkungen auf das Auge.
Symptome der Vergiftung:	Kopfschmerzen, Müdigkeit, Muskelinsuffizienz, teilweise bzw. komplette Ohnmacht.

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Keine empirischen Angaben zu dieser Zubereitung. Bewertung aufgrund von Angaben zur Gefahrstoffen, die Bestandteile der Zubereitung sind.

12.1. Ökotoxizität:

Druckdatum: 2015-06-01

Bearbeitungsdatum:

Version: 6.3

Seite 5 von 6

Ökotoxizität des Hexamethylen-1,6-diisocyanat -

Homopolymer:

Ökotoxizität des Butylacetats:

(LC₅₀/96 Std.) für Fische – 62 mg/l

(EC₅₀/48Std.) für Krustentiere – 32 mg/l

Ökotoxizität des Xylol:

(LC₅₀/96 h) für Fische – 13500-17300 mg/l

(EC₅₀/48h) für Krustentiere – 600 mg/l

Ökotoxizität des Acetate 1-methoxy-2-propyl:

(LC₅₀/96 h) für Fische – 161 mg/l

(EC₅₀/48h) für Krustentiere > 500 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

keine Angaben

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

keine Angaben

12.4. Mobilität im Boden:

keine Angaben

12.5. Ergebnis der Ermittlung der PBT-

keine Angaben

Eigenschaften:

12.6. Andere schädliche Wirkungen

keine Angaben

Zubereitung löst sich leicht im Wasser auf. Von Kanalisation, Oberflächen- und Grundgewässern sowie Boden fernhalten.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Entsorgungsmethode

Empfehlung:

Das Produkt ist gemäß den einschlägigen lokalen und amtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Produktreste:

Restmengen aus der Verpackung sorgfältig entfernen und zum Härten für Klarlack CP 1500 SRF 2K 2:1

Abfallschlüssel: 08 05 01*

Die gehärteten Produktreste sind keine gefährlichen Abfälle, vorausgesetzt dass das Produkt mit keinen schwermetallhaltigen Pigmentsubstanzen vermischt wurde.

Entsorgung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Das Produkt kann in geeigneter Verbrennungsanlagen bzw. Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen verbrannt werden. Wenn dies nicht möglich ist, soll man die Abfälle einem dazu befugten Entsorgungsbetrieb zuführen.

Gereinigte Verpackungen:

Sorgfältig gereinigte Verpackungen stellen keine gefährlichen Abfälle dar.

Abfallschlüssel: 15 01 04

Entsorgung: einem befugten Entsorgungsbetrieb zuführen.

Teilweise entleerte Verpackungen:

Auf gleiche Weise wie Produktüberreste entsorgen. Produktverpackungen, in denen Überreste von Gefahrstoffen geblieben sind, bzw. die mit Gefahrstoffen beschmutzt sind, stellen gefährliche Abfälle dar, für die der Abfallschlüssel 15 01 10* gilt

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport ADR/RID:

UN-Nummer: 1263

Klassifizierungscode: F1

Offizielle Benennung für die Beförderung: FARBÄHNLICHES PRODUKT

Klasse: 3

Verpackungsgruppe: III

Warntafel: 3

Seetransport IMDG:

UN-Nummer: 1263

Offizielle Benennung für die Beförderung: FARBÄHNLICHES PRODUKT

Klasse: 3

Verpackungsgruppe: III

EMS: F-E, S-E

Lufttransport ICAO/IATA

UN-Nummer: 1263

Offizielle Benennung für die Beförderung: FARBÄHNLICHES PRODUKT

Klasse: 3

14.1. UN-Nummer (UN-Nummer):

1263

14.2. UN-Versandbezeichnung:

FARBÄHNLICHES PRODUKT

14.3. Klasse (n) Transportgefahren:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

III

14.5. Umweltgefahren:

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Landtransport ADR/RID:



SICHERHEITSDATENBLATT

Rechtsgrundlage: Verordnung 453/2010 / EG vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung 1907/2006 / EG (REACH) in der geänderten Fassung

2K Universal Härter

Druckdatum: 2015-06-01

Bearbeitungsdatum:

Anwender:

Klassifizierungscode: F1

Tunnels: D1E

Seetransport IMDG: EMS: F-E, S-E

nicht anwendbar

Version: 6.3

Seite 6 von 6

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II
Convention MARPOL73 / 78 und dem IBC-
Code

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund folgender Vorschriften und Rechtsakte verfasst:

67/548/EWG (2006/121/WE)

91/155/EWG (2001/58/WE)

1999/45/EC (2006/8/WE)

1991/322/EWG

2000/39/WE

2006/15/WE

2006/1907/WE (REACH)

2004/42/WE

2008/1272/WE (CLP)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung - nicht anwendbar

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der Abschnitt 3 der Charta der CLP:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Flam. Liq. 3 Entzündliche Flüssigkeit Kategorie 3

STOT SE 3 Funktionsweise von Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kategorie 3

Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut Kategorie 1

Skin Irrit. 2 Hautreizung Kategorie 2

Acute Tox. 4 Toxizität Kategorie 4

Eye Irrit. 2 Augenreizung Kategorie 2

Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund von Sicherheitsdatenblättern der Hersteller und/oder Lieferanten sowie Internet- und Literaturquellen verfasst. Das Dokument stellt keine Garantie der Produkteigenschaften dar.

Änderungen gegenüber der Vorversion: Änderungen in der : -

Alle Personen, die am Umgang mit der Zubereitung teilnehmen, müssen entsprechend ihren Zuständigkeiten in dem Bereich von Sicherheit, Hygiene und Rechtsvorschriften bezüglich der Handhabung geschult werden.